

Lösungstichworte Examensklausur Probeexamen 7. September 2023

Aufgabe 1: Zulässigkeit:

1. Beschwerdefähigkeit:

Jeder Grundrechtsträger

Problem hier: T ist estländische jur Person, keine inländische jur Person nach Art. 19 Abs. 3 GG – und keine Deutsche, die Art. 12 geltend machen könnte??

Aber: das wäre im Anwendungsbereich des Unionsrechts ein Verstoß gegen Art. 18 AEUV

→ BVerfGE 129, 78: Erstreckung des Schutzes nach Art. 19 Abs. 3 GG auch auf juristische Personen aus anderen EU-MS durch Kombination von Art. 19 Abs. 3 GG und (den höherrangigen) Art. 18 AEUV
Bedeutung für Art. 12 GG: siehe bei 3.

→ +

2. Beschwerdegegenstand: TEG und TEV sind Akte der öffentlichen Gewalt

3. Beschwerdebefugnis:

a) Rügefähigkeit der deutschen Grundrechte? Setzt deren Anwendbarkeit voraus; seit

BVerfGE 73, 339 (Solange II) zieht das BVerfG die Grundrechte des GG als Prüfungsmaßstab aber nicht heran, um Unionsrecht zu messen (außer, es werden die Grenzen der Integration erreicht: Verfassungsidentität, Wesensgehalt der Grundrechte verletzt, ultra vires: hier kein Anhaltspunkt)

GG-GR also nur bei Spielräumen des deutschen Gesetzgebers anwendbar, hier nicht gegeben

→ Danach sind die Grundrechte des GG nicht anwendbar

→ aber seit BVerfGE 152, 216 (Recht auf Vergessen II) zieht das BVerfG die europäischen Grundrechte selbst als Prüfungsmaßstab heran, die nach Art 51 GRC in einem solchen Fall Anwendung finden

→ hier sind GR der GRC heranzuziehen (Art. 11 und 16)

b) Dass T hier GR des GG gerügt hat, stattdessen aber die GRC anzuwenden ist, ist unschädlich

c) Frage, ob Art. 12 hier herangezogen werden kann, stellt sich daher gar nicht; im Übrigen würden die o.g. Grundsätze wohl auch hier gelten (oder: entsprechende Verstärkung des Schutzes nach Art. 2 Abs. 1 GG).

d) T ist auch selbst und gegenwärtig betroffen, mit Blick auf die TEV auch unmittelbar, beim TEG kann man an der Unmittelbarkeit zweifeln.

4. Rechterschöpfung: gegen Gesetze und gegen Bundesrechtsverordnungen gibt es keinen Rechtsweg

5. Subsidiarität: Frage, ob eine Feststellungsklage nach § 43 VwGO möglich gewesen wäre

Wohl ja

Steht das im Lichte der Subsidiarität entgegen? Sicher, wenn das VG Fragen hätte klären können und müssen betr. Feststellung des Sachverhalts oder der Auslegung des einfachen Rechts, hier alles kein Problem

→ Beides vertretbar.

6. Form: ok (Fax reicht), Frist: ok

Ergebnis: VB ist zulässig (oder auch nicht: Frage der Subsidiarität)

Aufgabe 2: Vorlagefrage: Art. 267:

1. Vorlageberechtigung: Gericht +
2. Vorlagegegenstand (taugliche Frage): Gültigkeitsfragen zu Sekundärrecht gehört dazu; Frage muss auch verständlich sein +
3. Entscheidungserheblichkeit: EuGH gibt den nationalen Gerichten einen erheblichen Beurteilungsspielraum +
4. Sonstige Probleme: nicht erkennbar

Ergebnis: Vorlage ist zulässig

Aufgabe 3: Vereinbarkeit von Art. 10 Abs. 1 TERL mit Art. 16 und 11 Abs. 1 GRC

A) Art. 16

Aufbau ähnlich wie deutsche Grundrechte:

1. Anwendbarkeit (Schutzbereich): sachlich: wirtschaftliche Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht
Tabakherstellung ist das
Persönlich: Tabakhersteller werden auch persönlich durch Grundrecht geschützt
2. Beschränkung: Freiheit nach Art. 16 wird durch die fragliche Regelung begrenzt
3. Rechtfertigung (Art. 52)
Absatz 1 Satz 1
 - a) Gesetzlich vorgesehen? RL ist Gesetz in diesem Sinne
 - b) Wahrung des Wesensgehalts: Betätigung wird nicht völlig unmöglich gemacht, Die Herstellung von Tabakerzeugnissen bleibt möglich.

Absatz 1 Satz 2: Verhältnismäßigkeit – unter Beachtung des Einschätzungs- und Entscheidungsspielraum des Normgebers

- c) Legitimes Ziel: Gesundheitsschutz; Problem: Schutz vor sich selbst? Es geht auch um gesellschaftliche Kosten (Krankenkassen etc.)
 - d) Eignung: Ziel wird mutmaßlich gefördert
 - e) Erforderlichkeit: mildere Maßnahmen dürften nicht gleich wirksam sein
 - f) Angemessenheit: Abwägung der Bedeutung der Belange (unternehmerische Freiheit und Gesundheitsschutz) sowie Intensität der Beeinträchtigung
 - Unternehmerische Freiheit wird eingeschränkt, aber es wird nichts verboten und es gibt eine lange Übergangsfrist
 - Gesundheitsschutz ist sehr wichtig
 - Es wird allerdings auch nur in Grenzen etwas für diesen erreicht
- ➔ Abwägungsergebnis ist nicht zu beanstanden

B) Art. 11

1. Anwendbarkeit (Schutzbereich): Meinungsäußerung: hier gegeben; dass es um Produktbeschreibungen geht und die Äußerungen damit in einem wirtschaftlichen Kontext stehen, ändert daran nichts
Persönlich: Tabakhersteller werden auch persönlich durch Grundrecht geschützt

4. Beschränkung: Freiheit nach Art. 11 wird auch dadurch begrenzt, dass die Hersteller verpflichtet werden, eine staatliche Meinung zu transportieren (negative Meinungsfreiheit); a.A. vertretbar (BVerfGE 95, 173 (182 f.): Pflicht zur Verbreitung staatlicher Warnhinweise beeinträchtigt nicht die Meinungsfreiheit

5. Rechtfertigung (Art. 52)

Absatz 1 Satz 1

a) Gesetzlich vorgesehen? RL ist Gesetz in diesem Sinne

b) Wahrung des Wesensgehalts: Meinungsfreiheit wird wenn, dann nur am Rande tangiert

Absatz 1 Satz 2: Verhältnismäßigkeit – unter Beachtung des Einschätzungs- und Entscheidungsspielraum des Normgebers

c) Legitimes Ziel: Gesundheitsschutz: s.o.

d) Eignung: s.o.

e) Erforderlichkeit: s.o.

f) Angemessenheit: Abwägung der Bedeutung der Belange (Meinungsfreiheit und Gesundheitsschutz) sowie Intensität der Beeinträchtigung

- Meinungsfreiheit ist zwar abstrakt von hoher Bedeutung,

- wird aber konkret allenfalls marginal eingeschränkt

- Gesundheitsschutz ist sehr wichtig

- Es wird allerdings auch nur in Grenzen etwas für diesen erreicht

➔ Abwägungsergebnis ist nicht zu beanstanden